

# ZH\_OBERGERICHT RB120016 vom 10. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB120016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB120016)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB120016 du 10 mai 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RB120016 del 10 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 5. Mai 2011 erteilte dem Beschwerdegegner in der Betreibung Nr.... des Betreibungsamtes C.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 13. Januar 2011) gegen den Beschwerdeführer provisorische Rechtsöffnung für einen Betrag von Fr. 85'116.50 nebst Zinsen und Kosten (act. 5/5/14). Der Beschwerdeführer erhob in der Folge Aberkennungsklage und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 4). Nach diversen Fristansetzungen und Fristerstreckungen an den Beschwerdeführer, um die von der Vorinstanz verlangten Belege einzureichen (act. 4 S. 2), wies die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 13. März 2012 infolge Aussichtslosigkeit ab. Sie setzte dem Beschwerdeführer eine Frist von 20 Tagen an, um eine Sicherheit für die Parteientschädigung von Fr. 11'000.-- sowie einen Kostenvorschuss von Fr. 11'000.-- für die mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten (act. 4 S. 9). Gegen diesen Entscheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Beschwerdeführers mit den Anträgen: "1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben

### E. 2

Dem Kläger und Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ sei die unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung zu gewähren

### E. 3

Auf die Sicherstellung der Prozesskosten und Parteientschädigung sei zu verzichten

### E. 4

a) Der Beschwerdeführer hat seinen Beschwerdeantrag Ziffer 3 (um Verzicht auf Sicherstellung der Prozesskosten und Parteientschädigung: vgl. act. 2 S. 1)

- 6 - nicht begründet. Er setzt sich mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Die Vorinstanz erwog, der Betreibungsregisterauszug des Beschwerdeführers umfasse 3 Seiten und ein Forderungstotal von Fr. 181'413.40, der Verlustscheinregisterauszug weise 12 Verlustscheine auf, womit der Beschwerdeführer zahlungsunfähig erscheine (Art. 99 Abs. 1 lit. b ZPO). Dies trifft zu (act. 5/4/8). Die Vorinstanz konnte sodann gestützt auf Art. 98 ZPO vom Beschwerdeführer einen Vorschuss für die mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen. b) Mit dem abschlägigen Entscheid in der Sache entfällt eine Sistierung der Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses von vornherein (Beschwerdeantrag Ziffer 4, act. 2 S. 1).

### E. 5

Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Praxisgemäss fällt daher die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz. Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.